

Klarstellungs- und Abrundungssatzung Nr. 3233 - Asselborner Hof -

Maßstab 1: 500

Verfahrensvermerke
zum Erlaß der Klarstellungs- und Abrundungssatzung

Nr. 3233 - Asselborner Hof -

Das Verfahren zum Erlaß einer Klarstellungs- und Abrundungssatzung ist im Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) geregelt.

Diese Satzung legt folgendes fest:

1. gem. § 34 Abs.4 Nr. 1 BauGB die Grenze zwischen dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 BauGB) und dem Aussenbereich (§ 35 BauGB)
2. gem.§ 34 Abs.4 Nr. 3 BauGB Aussenbereichsgrundstücke, die in den Satzungsbereich nach Nr.1 einbezogen werden.

I. Beschluß zur Aufstellung (Erneuter Aufstellungsbeschluß)
Die Aufstellung der Klarstellungs - und Abrundungssatzung

Nr. 3233 - Asselborner Hof -

wurde am 15.06.1999 vom Rat der Stadt Bergisch Gladbach beschlossen.

Bergisch Gladbach, 22.07.1999
Opladen, Mdl.
Bürgermeisterin

II. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses.
Der Beschluß zur Aufstellung der Klarstellungs - und Abrundungssatzung

Nr. 3233 - Asselborner Hof -

wurde am 15.+16.05.97 ortsüblich bekanntgemacht.

Bergisch Gladbach, 22.05.1997
St./Verm.-amtsrat

III. Bürgerbeteiligung
Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs.1 BauGB hat in der Zeit vom
bis durch Auslegung stattgefunden.

Bergisch Gladbach,
St.-Verm.-amtsrat

IV. Öffentliche Auslegung
Die Klarstellungs - und Abrundungssatzung

Nr. 3233 - Asselborner Hof -

Planungsausschußbeschluß
hat gem. Ratsbeschluß vom 30.01.1997 in der Zeit

vom 27.05.97 bis 27.06.97

gem. § 34 Abs.5 des Baugesetzbuches öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung wurde am 15.;16.05.97ortsüblich bekanntgemacht.

Bergisch Gladbach, 07.07.97
St.-Verm.-amtsrat

V. Satzungsbeschluß.
Die Klarstellungs - und Abrundungssatzung

Nr. 3233 - Asselborner Hof -

wurde am 15.06.1999 vom Rat der Stadt Bergisch Gladbach gem. § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beschlossen.

Bergisch Gladbach, 23.07.1999
Opladen, Mdl.
Bürgermeisterin

VI. Genehmigungs-/Anzeigeverfahren.

Gemäß § 35 Abs. 5 i.V.m. § 6 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Bergisch Gladbach beschlossene Satzung zur Einbeziehung von Aussenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebaute Ortslage

Asselborner Hof

Zu diesem Plan gehört die Verfügung vom 18.11.1999
- Az.: 35.2.91-72-40.99
Köln, den 18.11.1999
Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
Küpers

VII. Bekanntmachung, Rechtsverbindlichkeit.
Der Abschluß des Anzeigeverfahrens wurde am 31.05.2000 ortsüblich gem. § 12 in Verbindung mit § 22 Abs. 3 des Baugesetzbuches bekanntgemacht.
Die Bekanntmachung wurde am 22.05.2000 von der - stellvertr. - Bürgermeisterin unterzeichnet.
Mit dem Tage der Bekanntmachung ist die Klarstellungs - und Abrundungssatzung

Nr. 3233 - Asselborner Hof -

rechtsverbindlich geworden.

Bergisch Gladbach, 16.06.2000
St.-Verm.-amtsrat

Zeichenerklärung

Grenze des Satzungsbereiches

Flächen, die gem. § 34 Abs. 4, Nr.3 des Baugesetzbuches in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 Baugesetzbuch einbezogen sind.

Begrenzung von Ausgleichsflächen — A

Grundflächenzahl GRZ

Textliche Festsetzungen zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung

Nr. 3233 - Asselborner Hof -

Eingriffskompensation auf den Baugrundstücken

Je angefangene 150qm nicht überbaubare Grundstücksfläche ist ein heimischer Obstbaum, Hochstamm, Stammdurchmesser 7-20 cm zu pflanzen. Bei der Auswahl sind bewährte lokaltypische Sorten der unten stehenden Liste zu beachten.

Eingriffskompensation A 1
(Fläche zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft)

Im Anschluß an das geplanten Baugrundstücke sind auf der Ausgleichsfläche 6 heimische Obstbäume, Hochstamm, Stammdurchmesser 7-20 cm zu pflanzen. Bei der Auswahl sind bewährte lokaltypische Sorten der unten stehenden Liste zu beachten.

Eingriffskompensation A 2
(Fläche zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft)

Im Anschluß an das geplanten Baugrundstücke sind auf der Ausgleichsfläche 7 heimische Obstbäume, Hochstamm, Stammdurchmesser 7-20 cm zu pflanzen. Bei der Auswahl sind bewährte lokaltypische Sorten der unten stehenden Liste zu beachten.

Allgemeine Pflegemaßnahmen

Bei neu gepflanzten Bäumen ist in den ersten 10 Jahren jährlich ein Erziehungsschnitt durchzuführen, anschließend alle zwei bis drei Jahre.

Pflanzliste

Apfelsorten
Bohnapfel
Graue Französischen Renette
Jakob Lebel
Kaiser Wilhelm
Rheinische Schafnase
Schöner aus Nordhausen
Winterrambour
u.a. lokaltypische Sorten

Birnensorten
Gute Graue
Köstliche aus Charneu
Neue Poiteau
Speckbirne

Süßkirschen
Hedelfinger Riesenkirsche
Schneiders Späte Knorpelkirsche
Wurzelechte Vogelkirschen-Sämlinge

Pflaumen/Zwetschen
Hauszwetsche
Wangenheims Frühzwetsche